

Satzung der Kasteler Musikanten

Der Verein hat gleichberechtigt männliche und weibliche Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Schreibweise für zu besetzende Funktionen verwendet, unabhängig davon, ob männliche oder weibliche Mitglieder damit betraut werden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kasteler Musikanten/Katholische Kirchenmusik von 1926 e.V.". Er hat seinen Sitz in Mainz-Kastel.
2. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittel, Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die künstlerische Pflege und Förderung der Musik, insbesondere der Blasmusik. Er wird insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben erfüllt:
 - Förderung der Ausbildung von Musikern und Nachwuchsmusikern,
 - Durchführung von Konzerten,
 - musikalische Auftritte bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
 - Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der sonstigen Jugendpflege,
 - Förderung des musikalischen Brauchtums,
 - sonstige Mitgestaltung des kulturellen öffentlichen Lebens.

Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann er sich musikalischen Dachverbänden anschließen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind
 - die aktiven Musiker des Orchesters sowie die Mitglieder, die im Verein ein Instrument erlernen,
 - musikalisch nicht aktive Vorstandsmitglieder.
3. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Vereinszweck durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern.
4. Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die sich um die Musik und den Verein besondere Dienste erworben haben und zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Anträge von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über das Ergebnis wird der Antragsteller informiert. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied den Vereinszweck sowie die Bestimmungen dieser Satzung in vollem Umfang an. Hierauf wird das Mitglied im Aufnahmeantrag besonders hingewiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - Anträge zu stellen,
 - Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden,
 - die angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziele des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren und durchzuführen. Darüber hinaus haben sie den für sie maßgeblichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,
 - nach ihren Möglichkeiten die festgesetzten Übungsstunden regelmäßig und pünktlich zu besuchen und möglichst bei allen Aufführungen des Orchesters mitzuwirken,
 - durch ihr Benehmen zum guten Ansehen des Vereins beizutragen,
 - vereinseigene Instrumente und sonstiges Eigentum des Vereins sowie das Notenmaterial pfleglich zu behandeln,
4. Die passiven Mitglieder sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins rege beteiligen und die Mitgliederwerbung fördern.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Mit Ablauf der Jahresfrist endet die Beitragspflicht. Zur Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt fälliger Beiträge bleibt das Mitglied verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Er liegt insbesondere vor, wenn
 - bei verschuldeter Nichtzahlung der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung bis zum Ende des neuen Beitragsjahres nicht bezahlt ist,
 - ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt,
 - innerhalb einer Vereinskameradschaft übliche Anstandsregeln in solch grober und nachhaltiger Weise verletzt werden, dass ein weiterer Verbleib den übrigen Mitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann,
 - durch das Verhalten des Mitglieds die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Auszuschließende ist vorher zu hören. Der Ausschluss ist gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu begründen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung, in dieser Satzung Jahreshauptversammlung genannt) ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für die Regelung der Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Ihre Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere, die
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme von Tätigkeits- und Leistungsberichten,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Entscheidung über fristgerecht eingereichte Anträge,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Viertel der Mitglieder einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich (auch per SMS oder E-Mail) zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Anträge und Anregungen von Vereinsmitgliedern sind beim Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen und werden unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt. Für die Berechnung der Frist gilt Ziffer 2. Satz 3.

§ 10 Stimmrecht und Abstimmung

1. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs.
3. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

5. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Zu Beginn der Wahlen werden von der Versammlung in offener Abstimmung ein oder zwei Wahlleiter gewählt. Ihnen obliegt die Durchführung der Wahl. Sie können dabei von Wahlhelfern unterstützt werden.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Auf Verlangen mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen.
8. Bei der Wahl von Funktionsträgern gilt ein Bewerber als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; wird diese Hälfte von keinem der Bewerber erreicht, so wird zwischen den Bewerbern mit der höchsten und zweithöchsten Stimmzahl dieses Wahlgangs eine Stichwahl durchgeführt.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Protokoll

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Darin sind insbesondere Zeit und Ort der Versammlung, Inhalt der gefassten Beschlüsse, Ergebnis der durchgeführten Wahlen sowie das wesentliche Ergebnis der behandelten Tagesordnungspunkte festzuhalten.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Aus besonderem Anlass und wenn es das Vereinsinteresse erfordert, können im Laufe des Jahres eine oder mehrere außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus tritt sie zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründe beantragt. Die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 sind entsprechend anwendbar.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 1. und 2. Schriftführer
 - dem 1. und 2. Kassierer.

Darüber hinaus können ein bis zwei Beisitzer gewählt werden. Außer bei den Positionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist Personalunion möglich.

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Er führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins,
 - Bestimmung der Vereinspolitik,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Kassen- und Buchführung
 - Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten (z.B. Führung von Statistiken, Einholung behördlicher Erlaubnisse),
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - Erfüllung von Auskunfts- und Rechenschaftspflichten,
 - Verpflichtung des Dirigenten,
 - Entscheidung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer mit der Maßgabe, dass zur gesetzlichen Vertretung je zwei von ihnen gemeinsam berechtigt sind.
4. Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode vorzeitig aus, so wird in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt. Mit Ausnahme der Position des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann bis zu diesem Zeitpunkt vom Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betraut werden. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach dem zuletzt Ausgeschiedenen einzuberufen ist. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. § 9 Ziffer 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)

1. Die Geschäftsführung wird von zwei Rechnungsprüfern (Kassenprüfern) geprüft. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann bis zum Ende seiner Wahlperiode vom Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betraut werden.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sind den Rechnungsprüfern vom Vorstand alle hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie unterrichten die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Prüfung in der Jahreshauptversammlung.

§ 15 Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Weitergabe von Daten

1. Der Verein ist berechtigt, zur Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu erheben, in einer automatisierten Datei zu speichern und zu verarbeiten.
2. Soweit es für die Erfüllung des Vereinszwecks oder der Aufgaben nach § 2 erforderlich ist, dürfen diese Daten an öffentliche Stellen und musikalische Dachverbände übermittelt werden.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, sind diese Daten, soweit sie nicht zur Vorgangs- oder Vereinsdokumentation weiter benötigt werden, unverzüglich zu löschen.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind schriftlich zu beantragen. Vor der Beschlussfassung sind den Vereinsmitgliedern die Änderungsvorschläge mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben. Für die Berechnung der Frist gilt § 9 Ziffer 2 Satz 3. Für Anträge und Anregungen von Vereinsmitgliedern gilt § 9 Ziffer 3 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter drei Personen absinkt. Eine Auflösung des Vereins kann beantragt werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder dies verlangen.
2. Über den Antrag auf Auflösung entscheidet eine eigens dazu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese bestellt auch die Liquidatoren. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Bestimmungen der §§ 9-12 sind entsprechend anwendbar.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde Sankt Rochus in Mainz-Kastel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. September 2018 beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.